

Der KEIN EINZELFALL e.V. steht für Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung!
Gern möchten wir dich unterstützen und stellen dir Informationsmaterial zur Verfügung.

Unser Informationsmaterial dient ausschließlich der Aufklärung. Es ersetzt keine Rechtsberatung und keine Therapie.

Thema: Widerspruch gegen die Ablehnung des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) wegen der rückwirkenden Friständerung

Vielleicht hast du deinen Antrag auf Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch gestellt, nachdem öffentlich bekanntgegeben wurde, dass Erstanträge bis zum **31.08.2025** möglich sind. Vielleicht hast du anschließend einen Ablehnungsbescheid erhalten, weil der Bund die Antragsfrist rückwirkend auf den **19.03.2025** vorverlegt hat. Viele Betroffene empfinden diese Entscheidung als ungerecht und fragen sich, ob sich ein Widerspruch lohnt.

Dieses Infoblatt soll dir erklären, wann ein Widerspruch sinnvoll sein kann und welche rechtlichen Argumente dabei eine Rolle spielen können.

Wann kann dieses Muster verwendet werden?

Dieses Muster ist insbesondere dann geeignet, wenn

- ✓ du deinen Erstantrag **nach dem 19.03.2025**, aber **vor Bekanntgabe der rückwirkenden Friständerung** gestellt hast,
- ✓ du dich auf die damals öffentlich bekannt gegebene Antragsfrist bis zum **31.08.2025** verlassen hast,
- ✓ dein Antrag ausschließlich mit der Begründung abgelehnt wurde, dass Erstanträge mit Eingang ab dem **19.03.2025** aus finanziellen Gründen nicht mehr bewilligt werden können.

Warum kann ein Widerspruch sinnvoll sein?

Der Fonds Sexueller Missbrauch ist zwar eine freiwillige Leistung des Bundes. Dennoch bedeutet dies nicht, dass Entscheidungen ohne rechtliche Grenzen getroffen werden dürfen. Auch bei sogenannten Billigkeitsleistungen müssen Behörden unter anderem den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten, ihr Ermessen ordnungsgemäß ausüben, nachvollziehbar entscheiden, sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigen. Gerade die rückwirkende Verkürzung der ursprünglich veröffentlichten Antragsfrist wirft rechtliche Fragen auf. Ein Widerspruch kann deshalb sinnvoll sein, damit die Behörde ihre Entscheidung erneut überprüft.

Welche rechtlichen Argumente können vorgebracht werden?

1. Vertrauensschutz

Zum Zeitpunkt deiner Antragstellung war öffentlich bekanntgegeben worden, dass Erstanträge bis zum **31.08.2025** gestellt werden können. Viele Betroffene haben sich auf diese Information verlassen. Erst später wurde mitgeteilt, dass Erstanträge rückwirkend nur noch bis zum **19.03.2025** berücksichtigt werden sollen.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

Hier kann geltend gemacht werden, dass Antragstellende auf die veröffentlichten Informationen des Bundes vertrauen durften.

2. Haushaltsplanung ist Aufgabe des Bundes

Die Ablehnungen werden regelmäßig damit begründet, dass die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausgereicht hätten. Die Planung ausreichender Haushaltsmittel liegt jedoch ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bundes. Viele Betroffene konnten nicht vorhersehen, dass eine öffentlich bekannt gegebene Frist später rückwirkend verkürzt wird.

3. Gleichbehandlungsgrundsatz

Nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz müssen vergleichbare Sachverhalte gleich behandelt werden. Betroffene können daher nachfragen, nach welchen Kriterien über Bewilligungen entschieden wurde, weshalb einzelne Anträge berücksichtigt wurden, und weshalb der eigene Antrag ausgeschlossen wurde.

4. Ermessensentscheidung

Leistungen nach § 53 Bundeshaushaltsordnung sind sogenannte Billigkeitsleistungen.

Auch hierbei muss die Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausüben.

Der Bescheid sollte erkennen lassen, welche Gesichtspunkte berücksichtigt wurden, weshalb gerade dein Antrag abgelehnt wurde, und warum keine andere Entscheidung möglich gewesen sein soll.

5. Rückwirkende Änderung der Verwaltungspraxis

Viele Betroffene haben ihren Antrag gestellt, als noch die Frist bis zum **31.08.2025** veröffentlicht war. Die spätere rückwirkende Änderung auf den **19.03.2025** belastet diejenigen, die auf die damaligen Informationen vertraut haben. Ob diese Vorgehensweise rechtlich zulässig ist, kann im Rahmen eines Widerspruchs überprüft werden.

Mustertext für deinen Widerspruch

Der folgende Text dient ausschließlich als Beispiel. Er muss immer an deine persönliche Situation angepasst und von dir geprüft werden.

Musterwiderspruch

An

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Auguste-Viktoria-Straße 118

14193Berlin

Widerspruch gegen den Bescheid vom [DATUM DEINES BESCHEIDES]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom [DATUM DEINES BESCHEIDES] ein. Die Ablehnung meines Antrags halte ich für rechtswidrig.

Begründung:

1. Vertrauensschutz

Zum Zeitpunkt meiner Antragstellung war öffentlich bekanntgegeben worden, dass Erstanträge bis zum **31.08.2025** gestellt werden können. Auf diese öffentliche Bekanntmachung durfte ich als Bürgerin bzw. Bürger vertrauen.

Erst nach meiner Antragstellung wurde mitgeteilt, dass Erstanträge rückwirkend nur noch bis zum **19.03.2025** berücksichtigt werden sollen. Ich hatte keinerlei Möglichkeit, diese nachträgliche Änderung vorherzusehen oder mein Verhalten entsprechend anzupassen.

Eine rückwirkende Verkürzung einer zuvor öffentlich kommunizierten Antragsfrist greift in mein berechtigtes Vertrauen ein. Ich durfte darauf vertrauen, dass die vom Bund selbst veröffentlichte Antragsfrist gilt.

2. Keine Verantwortung der Antragstellenden für die Haushaltsplanung

Die Begründung des Bescheides stützt sich ausschließlich darauf, dass die vorhandenen Haushaltsmittel aufgrund der hohen Zahl eingegangener Anträge nicht ausgereicht hätten. Die Planung und Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel liegt jedoch ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bundes. Antragstellende dürfen aus einer unzureichenden Haushaltsplanung oder einer unerwartet hohen Zahl von Anträgen keine rechtlichen Nachteile erleiden. Insbesondere war aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe der verlängerten Antragsfrist vorhersehbar, dass zahlreiche Betroffene ihren Mut zusammennehmen und ihre Anträge innerhalb dieses Zeitraums stellen würden.

3. Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)

Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet die Verwaltung, vergleichbare Sachverhalte gleich zu behandeln. Ich bitte daher um Darlegung, nach welchen objektiven Kriterien entschieden wurde, welche Anträge trotz der Haushaltslage noch bewilligt wurden, weshalb gerade mein Antrag hiervon ausgeschlossen wurde. Ohne nachvollziehbare Auswahlkriterien besteht die Gefahr einer gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoßenden Ungleichbehandlung.

4. Ermessensfehler

Leistungen nach § 53 Bundeshaushaltsordnung sind Billigkeitsleistungen. Auch bei Billigkeitsleistungen besteht die Verpflichtung, das gesetzlich eröffnete Ermessen ordnungsgemäß auszuüben. Dem Bescheid lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob überhaupt eine individuelle Ermessensentscheidung getroffen wurde, welche Gesichtspunkte berücksichtigt wurden, oder weshalb mein Einzelfall keine Berücksichtigung finden konnte. Der Bescheid erschöpft sich vielmehr in einem pauschalen Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel. Dies genügt den Anforderungen an eine nachvollziehbare Ermessensentscheidung nicht.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

5. Rückwirkende Änderung der Verwaltungspraxis

Die Entscheidung beruht auf einer nachträglich eingeführten Verwaltungspraxis, nach der Erstanträge mit Eingang ab dem **19.03.2025** nicht mehr bewilligt werden. Diese Änderung erfolgte erst nach öffentlicher Bekanntgabe einer späteren Antragsfrist bis zum **31.08.2025**.

Eine solche rückwirkende Änderung belastet ausschließlich die Antragstellenden, obwohl diese ihr Verhalten an der zuvor veröffentlichten Verwaltungspraxis ausgerichtet haben.

Dies begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG.

6. Bitte um erneute Entscheidung

Ich beantrage daher, den Bescheid aufzuheben, meinen Antrag unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte erneut zu prüfen, sowie eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.

Hilfsweise beantrage ich Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen, der Reihenfolge der Bewilligungen, der Auswahlkriterien, sowie der Mittelverteilung.

Mit freundlichen Grüßen
[Dein Name]

----- ENDE BEISPIELTEXT -----

WICHTIG: Ein Widerspruch führt nicht automatisch dazu, dass dein Antrag bewilligt wird. Er gibt der Behörde jedoch die Möglichkeit, ihre Entscheidung erneut zu überprüfen und schafft die Grundlage dafür, die Angelegenheit gegebenenfalls gerichtlich überprüfen zu lassen.

Schau dir auch unsere Stellungnahme zu diesem Thema an, die wir zu deiner Unterstützung an das zuständige Bundesministerium gesendet haben.

Für mehr Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung. Gemeinsam **KEIN EINZELFALL!**

Das Team von
KEIN EINZELFALL e.V.
Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de